

## **1. Allgemeine Beschreibung der Leistung**

### **1.1 Auszuführende Leistungen**

#### **1.1.1 Allgemeines**

In der Gemeinde Bad Schwartau ist ein Radweg als Lückenschluss im Tremskamp zwischen der Rudolf-Carsten-Straße und dem Bestandsradweg bei Hausnummer 28 geplant.

Der Radweg wird auf einer Länge von rund 200,00 m in einer durchgehenden Breite von 1,60 m und einem Sicherheitstrennstreifen von 0,50 m in Pflasterbauweise hergestellt.

Bauherr ist die Gemeinde Bad Schwartau.

Das Leistungsverzeichnis ist nicht in Kapitel unterteilt und umfasst sämtliche notwendigen Straßen- sowie auch Kanalbauarbeiten für die Erst- und Resterschließung.

#### ***Erd-, Straßen-, Kanal- und Versorgungsleitungsarbeiten***

- Aufnahme des Oberbodens und anstehende Schichten ohne Bindemittel
- Herstellen der ungebundenen Tragschichten;
- Anpassen und Ergänzen der vorhandenen Regenentwässerung
- Setzen der nötigen Beschilderungs- und Ausstattungselemente;
- Verlegung eines Leerrohres;

#### **1.1.2 Allgemeine Hinweise**

Der Auftragnehmer hat ständig einen verantwortlichen Bauleiter auf der Baustelle einzusetzen, der berechtigt ist, Anordnungen der örtlichen Bauüberwachung entgegenzunehmen. Zudem hat der Auftragnehmer ständig einen verantwortlichen Schachtmeister / Polier (Lohngruppe 6) auf der Baustelle einzusetzen, der während der Arbeitszeiten durchgängig auf der Baustelle anzutreffen ist und wie der verantwortliche Bauleiter Anordnungen der örtlichen Bauüberwachung entgegennehmen kann.

Der Bauleiter sowie der Schachtmeister sind dem Auftraggeber vor Auftragsvergabe zu benennen und müssen bei Nichteinhaltung von Terminen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen auf Verlangen des AG abgelöst werden.

Die Gemeinde Bad Schwartau gehört nicht zu den Gemeinden, die in der Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel aufgelistet ist.

### **1.2 Schmutzwasser**

entfällt

### **1.3 Regenwasser**

Für den Radweg werden 2 zusätzliche Abläufe in den Zufahrten gesetzt und die Anschlussleitung DN 160 PP wird an den vorhandenen Regenwasserkanal DN 400 B angeschlossen.

Die vorhandenen Schachtabdeckungen und Ablaufaufsätze sind nach Rücksprache mit dem AG zur regulieren.

## **1.4 Straßenbau**

Der geplante Radweg wird auf rund 200 m auf eine durchgehende Breite von 2,10 m in Pflasterbauweise hergestellt. Der anstehende Oberboden ist abzutragen. Die ungebundenen Schichten sind bis zu einer Tiefe von 40 cm auszukoffern. Die Arbeiten im Bereich der Baumwurzeln sind mit der Grünplanung des Bauamtes der Stadt Bad Schwartau abzustimmen. Auf Weisung der Grünplanung kann der Einsatz eines Saugbaggers, sowie Handarbeit vorgegeben werden. Die vorhandene Bordanlage zur Straße ist während der Erdarbeiten gegen ein Verdrücken zu sichern. Der Radweg ist gemäß RStO 12/24, Tafel 6, Zeile 1 herzustellen:

- 8 cm Betonsteinpflaster 20/10/8
- 4 cm Brechsand-Splitt-Gemisch
- 15 cm Schottererschicht
- 13 cm Schicht aus frostunempfindlichem Material

Das vorhandene Pflaster am Bauanfang, Bauende und in den Zufahrten ist nach Rücksprache mit dem AG anzugleichen.

## **1.5 Versorgungsleitungen**

Arbeiten an Versorgungsleitungen sind nicht vorgesehen.

Für die Stadt Bad Schwartau wird ein Leerrohr unterhalb des neuen Radweges verlegt.

- Rohr PE-HD OD 125 einrohrig
- Leitungsgraben und Leitungszone herstellen
- Überdeckung 0,65 m

## **1.6 Lärmschutzmaßnahmen**

entfällt

## **2. Angaben zur Baustelle**

### **2.1 Lage der Baustelle**

Die Stadt Bad Schwartau liegt im Kreis Ostholstein und grenzt im Norden an die Stadt Lübeck. An der Abfahrt 21 Bad Schwartau der Bundesautobahn BAB A 1 verläuft die Landesstraße L 309. Die geplante Maßnahme befindet sich im Tremskamp Abschnitt 008 Station 0+535 bis Station 0+725 der Landesstraße L 309.

### **2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege**

Die Genehmigung zur Benutzung von klassifizierten Straßen und Wegen hat der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten vom jeweiligen Baulastträger selbst einzuholen. Durch die

Benutzung auftretende Schäden an diesen Wegen hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen.

Klassifizierte Straßen sind im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zu benutzen. Beschränkungen im Gemeingebrauch berechtigen nicht zu Nachforderungen.

### **2.3 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen**

Alle Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen hat der AN bei Bedarf auf eigene Kosten und in eigener Zuständigkeit von den Versorgungsträgern selbst zu beschaffen.

### **2.4 Lager- und Arbeitsplatz**

Lager- bzw. Baustelleneinrichtungsplätze werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt.

Der Transport zwischengelagerter Stoffe und Bauteile ist, sofern nicht gesondert ausgeschrieben, in die entsprechenden Einheitspreise einzukalkulieren.

Die erforderliche Bereitstellungsfläche ist maximal 5 km weit von der Baustelle entfernt anzulegen.

### **2.5 Gewässer**

Die Baumaßnahme liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Besondere Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers sind nicht erforderlich.

### **2.6 Boden - und Untergrundverhältnisse**

entfällt

### **2.7 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen**

Sind in eigener Zuständigkeit zu beschaffen. Für außerhalb der Baubreite vorgesehene Bodenablagerungen ist eine Genehmigung bei der zuständigen UNB einzuholen und der Bauaufsicht vorzulegen.

### **2.8 Schutz-Bereiche und Objekte**

#### *Bäume und Flurgehölze*

Bäume, Hecken und Knicks sowie sonstiger Bewuchs dürfen in den Schutzzeiten nicht gerodet, gefällt oder beschnitten werden. Davon abweichende Termine bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der AG.

Bei Arbeiten in der Nähe von Bewuchs sind die geltenden Vorschriften der RAS-LP4 sowie die DIN 19820 einzuhalten. Falls erforderlich, muss mit entsprechendem Gerät bzw. im Kronenbereich von Hand gearbeitet werden.

#### *Immissionsschutzbereiche und Objekte*

Soweit die Arbeiten in der Nähe von Gebäuden durchgeführt werden, ist darauf zu achten, dass die Grenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bezüglich der Lärmbelästigung für die Bürger eingehalten werden.

In der Nähe von Gebäuden ist die erforderliche Bodenverdichtung sowie der notwendige Grabenverbau z.B. durch die Wahl der Baumaschinen und Verdichter wie auch der Dicke der einzelnen Einbaulagen und der Verbauart auf die örtlichen Gegebenheiten abzustimmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ältere Gebäude nicht über die heute üblichen Fundamente verfügen.

**Erschütterungs- und Setzungsschäden jeglicher Art müssen durch eine entsprechend abgestimmte Auswahl der Baugeräte und des Bauablaufes vermieden werden (siehe auch VOB Teil B § 4, Absatz 2).**

Eventuelle Erschwernisse und Einschränkungen sind in die Einheitspreise der entsprechenden OZ einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Etwaige durch die Arbeiten des AN verursachte Schäden an Gebäuden, Einfriedungen, Einfassungen, Befestigungen, Straßeninventar, etc. sind dem AG von der Hand zu halten und gehen vollumfänglich zu Lasten des AN.

## **2.9 Anlagen im Baubereich**

Im Ausbaubereich liegen Versorgungsleitungen verschiedener Ver- und Entsorgungsunternehmen.

Auskünfte über die genaue Lage der Leitungen und die zu beachtenden „Besonderen Arbeitsbedingungen“ sind vom AN in eigener Verantwortung einzuholen.

Kosten für erforderliche Anpassungsarbeiten von Schieberkappen und Hydranten sowie das Versetzen von Hinweistafeln, das Umverlegen von Leitungen, der Ausbau nicht mehr benötigter Leerrohre oder Versorgungsleitungen, o.ä. sind vom AN mit dem jeweiligen Versorgungsträgern abzustimmen. Die Versorgungsträger erteilen die Aufträge hierfür direkt.

Der AN erklärt sich bereit, diese Leistungen im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Versorgungsunternehmens auszuführen.

Schäden an Rohrleitungen, Kabeln oder Anlagen, die durch den AN verursacht wurden, werden dem AG von der Hand gehalten.

## **3. Angaben zur Ausführung**

### **3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung**

Während der Baumaßnahme erfolgt die Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen und ggfs. Lichtzeichenanlagen nach Regelplänen. Hierbei sind die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) und die ZTV-SA zu beachten und werden Vertragsbestandteil. Die Vorschriften gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung.

Für die Arbeiten wird die anliegende Fahrspur gesperrt um einen Baustellenverkehr, sowie die nötigen Aufstellflächen zu Verfügung zu stellen. Der Verkehr wird in als Einbahnstraßenregelung gemäß Verkehrszeichenplan von Bad Schwartau in Richtung Lübeck geführt.

Der Verkehr aus Lübeck wird gemäß Umleitungsplan über die K 27, Gemeindestraße zum Vorwerk und L 230 geführt.

Die Arbeiten sind dabei so zu koordinieren, dass eine Anfahrt der Anliegergrundstücke möglichst lange sichergestellt ist.

Die Zugänglichkeit für die Müllabfuhr ist zu garantieren. Ist dies nicht möglich sind die Mülltonnen auf einen Lagerplatz in Abstimmung mit den Abfuhrbetrieben zusammenzutragen und zurückzubringen, so dass keine Behinderungen entstehen. Diese Arbeiten werden gesondert vergütet.

Die Zufahrt für Polizei, Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ist jederzeit zu gewährleisten. Hierdurch anfallende Kosten sind in dem Angebot zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

Während der Baumaßnahme sind die Anwohner rechtzeitig durch vom AN angefertigte Handzettel über die Art, den Zeitraum und die eventuellen Beeinträchtigungen durch die erforderlichen Maßnahmen im Bereich des jeweiligen Grundstücks zu informieren. Es ist auf dem Handzettel der Ansprechpartner des AN und dessen Rufnummer zu benennen. Die Erstinformation ist ca. zwei Wochen vor Baubeginn durchzuführen, einen Tag vor Beginn der Arbeiten ist diese zu wiederholen.

Der AN hat unter Vorlage anordnungsfähiger Umleitungs-, Verkehrsführungs- und Verkehrszeichenpläne und Nennung des Anordnungszeitraumes die zur Verkehrssicherung erforderlichen Anordnungen gem. § 45 (2) StVO bei der Verkehrsaufsicht zu beantragen.

Hierbei ist seitens des AN zu gewährleisten, dass die Ausübung der Verkehrssicherung durch ein anerkanntes Verkehrssicherungsunternehmen mit Mitgliedschaft im **Industrieverband Straßenausstattung e.V. (IVSt)** und mehrjähriger Praxiserfahrung durchgeführt wird.

Verkehrszeichen und -einrichtungen sind in die vorhandenen sinnvoll einzufügen. Die Straßenverkehrsbehörden können zusätzliche Verkehrssicherungen und Verkehrsregelungen anordnen.

Alle Kosten für die Verkehrsanordnungen, -sicherung und -regelung sowie die Beschilderung, erforderlichen Lichtzeichenanlagen und Anliegerinformationen sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

An Sonn- und Feiertagen sowie zu Zeiten, an denen nicht gearbeitet wird, ist die Verkehrsbeeinträchtigung durch Abdecken nicht benötigter Verkehrszeichen auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

Der AN benennt für die gesamte Verkehrsbeschilderung eine verantwortliche Person, die von der Polizei jederzeit erreichbar ist, wenn die Beschilderung usw. nicht mehr im ordnungsgemäßen Zustand bzw. die Verkehrssicherheit gefährdet ist. Diese Person muss entscheidungsbefugt sein und gleichzeitig fähig, kleinere Maßnahmen durchzuführen. Auch an Sonn- und Feiertagen müssen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, um zerstörte Verkehrszeichen und -einrichtungen wiederherzustellen.

Die Verkehrssicherungspflicht für alle Teile der Baustelle obliegt dem AN.

Beschädigtes Verkehrssicherungsmaterial ist sofort zu Lasten des AN zu ersetzen (auch bei Unfällen, Diebstahl etc.).

Die Verkehrssicherung ist entsprechend des Baufortschrittes zu versetzen und nach Abschluss der Arbeiten wieder vollständig und rückstofffrei zu entfernen.

### 3.2 Bauablauf

Für die Abwicklung der Baumaßnahme wird durch den AG folgender Zeitplan vorgegeben:

Baubeginn ist der 05.10.2026. Die Bauarbeiten sind ohne Unterbrechung auszuführen und spätestens bis zum 27.11.2026 abnahmereif fertigzustellen.

Der AN verpflichtet sich, den Anweisungen des AG Folge zu leisten.

Die Bauarbeiten sind unter Berücksichtigung der Geländetopografie so zu koordinieren, dass ein evtl. Rückstau von Oberflächenwasser auf Anliegergrundstücke vermieden und die Ableitung von Oberflächenwasser während der gesamten Bauzeit aufrechterhalten wird. Hierdurch ggfs. entstehende Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Durch Bauarbeiten verursachte Verunreinigungen von Oberflächen und Kanälen sind vom AN fortlaufend und unaufgefordert zu beseitigen.

Während der Verkehrsregelung nach Regelplänen, sind bei den Bauabschnitten immer genügend Restbreiten / Mindestbreiten für den weiter fließenden Kfz-Verkehr zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren müssen Arbeits- und Sicherheitsbreiten berücksichtigt werden.

In Abstimmung mit dem AG ist zur Angebotsaufklärung ein grober Bauablauf- und Bauzeitenplan vorzulegen. Spätestens 14 Tage nach Auftragsvergabe ist dieser Plan auszuarbeiten und dem AG als detaillierter Bauablauf- und Bauzeitenplan zur Abstimmung vorzulegen. Nach Zustimmung des AG wird diese Unterlage Vertragsbestandteil.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich unmittelbar vor dem vereinbarten Baubeginn mit dem AG in Verbindung zu setzen und mit diesem unter Hinzuziehung der Belange der Versorgungsträger die Arbeitszeiten sowie den geplanten zeitlichen Ablauf zu konkretisieren.

### **3.3 Stoffe, Bauteile**

Siehe Leistungsverzeichnis und Leistungsbeschreibung Teil A, Abschnitt 5. Im Gegensatz zur DIN 18300 muss die Entsorgung von nicht schadstoffbelastetem Abfall (Boden, Fräsgut etc.) in die jeweilige Position mit eingerechnet werden, wenn nicht ausdrücklich in der jeweiligen Position eine andere Vorgehensweise benannt wird.

Im Zuge der Baumaßnahme erfolgende Materialpreis- oder Lohnerhöhungen gehen zu Lasten des AN.

Wenn nicht anders angegeben, ist für sämtliche Leistungen ausschließlich werkseitig hergestellter Transportbeton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 zu verwenden, Lieferscheine sind unaufgefordert im Original vorzulegen und dem AG zur Schlussrechnung zu überreichen.

Beton-Lieferscheine haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Name des Transportbetonwerkes;
- Lieferscheinnummer;
- Kennzeichen des Lkw oder Identifikation des Fahrzeugs;
- Name des Käufers;
- Bezeichnung und Lage der Baustelle;
- Menge des Betons in Kubikmetern;
- Bauaufsichtliches Übereinstimmungszeichen unter Angabe von DIN EN 206-1 und DIN 1045-2;
- Name oder Zeichen der Zertifizierungsstelle;

- Druckfestigkeitsklasse (gegebenenfalls von 28 Tagen abweichender Zeitpunkt der Bestimmung der Druckfestigkeit mit weiteren Hinweisen);
- Expositionsclassen und Feuchtigkeitsklasse;
- Art der Verwendung des Betons (unbewehrter Beton, Stahlbeton, Spannbeton) oder die Klasse des Chloridgehalts;
- Nennwert des Größtkorns der Gesteinskörnung;
- Verarbeitbarkeit des Betons in Std.

### 3.4 Sicherungsmaßnahmen

Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – Baustell V) ist zu beachten.

Bei der Ausführung sind die bestehenden Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere DGUV Vorschrift 1 - *Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention* sowie DGUV Vorschrift 38 – *Bauarbeiten* und die Arbeitsstättenverordnung in der jeweils neuesten Fassung zu beachten.

Die Bestimmungen des Straßengesetzes (FStrg), der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Verwaltungsvorschriften zur StVO sowie die ZTV-SA 97 und die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen RSA 21 sind zu beachten und werden Vertragsbestandteil.

### 3.5 Belastungsannahmen / Abfälle

Sämtliche Stoffe, die laut entsprechender OZ des Leistungsverzeichnisses in Eigentum des AN übergehen, o.ä. sind einer Wiederverwertung zuzuführen. Etwaige von der Verwertungsstelle geforderte Deklarationsanalysen sind in den entsprechenden Einheitspreis zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Gewerbeabfallverordnung (Abfalltrennung) sowie die Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz sind zu beachten.

Sollten bei den Arbeiten sensorisch auffälliges Material festgestellt werden, so ist der AG hierüber umgehend zu informieren. Der AG wird dann über die weiteren Maßnahmen entscheiden. Die auffälligen Materialien sind je nach Weisung des AG ggfs. in Container zu verbringen und bis zur Klärung der Belastungs- bzw. Schadstoffklasse auf der Baustelle abgedeckt zu lagern. Container stellt AG.

Die Verwertung von Böden beinhaltet – sofern nicht näher angegeben - mineralische Böden der Einbauklasse Z0 bis Z2 gemäß TR Boden sowie organische Böden (z.B. Oberboden, Torfe, Mudden). Organische Böden fallen nicht in den Geltungsbereich der LAGA und sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu verwerten.

Im Gegensatz zur DIN 18300 muss die Entsorgung von nicht schadstoffbelastetem Abfall (Böden, Fräsgut etc.) in die jeweilige Position mit eingerechnet werden, wenn nicht ausdrücklich in der jeweiligen Position eine andere Vorgehensweise benannt wird.

### 3.6 Vermessungsleistung, Aufmaßverfahren, Abrechnung

Durch den Auftraggeber werden dem Auftragnehmer jeweils zwei Lage- und Höhenfestpunkte abgesteckt und der Höhen- und Bestandslageplan, der Straßenbaulageplan sowie der Entwässerungslageplan in digitaler Form als AutoCAD-Datei im Gauß-Krüger-Koordinatensystem

Die Absteckungen der Grenzverläufe sowie Fahrbahnränder sind durch ein allgemein anerkanntes und unabhängiges Vermessungsbüro auszuführen und dokumentieren zu lassen. Die Kosten hierfür werden nicht gesondert vergütet und sind einzurechnen. Die Dokumentation der Vermessungsleistungen durch das Vermessungsbüro ist dem AG unmittelbar nach Durchführung unaufgefordert im Original als schriftliche Bestätigung sowie in digitaler Form im CAD-Austauschformat als \*.dxf-Datei im Gauß-Krüger-Koordinaten-System zu übergeben.

Sichtbare Leistungen sind gemeinsam mit einem Vertreter des Auftraggebers aufzumessen. **Rechnungsstellungen ohne vorheriges, gemeinsames Aufmaß werden ohne Absprache von dem AG nicht anerkannt.**

Die örtlichen Aufmäße sind hierbei auf einem vom AN vorzuhaltenden Formblatt im Durchschreibeverfahren mit mindestens 3-facher Ausfertigung festzuhalten. Das Original und eine Durchschrift erhält der AN, die weiteren Ausfertigungen der AG. Rechnungsstellungen ohne vorheriges, gemeinsames Aufmaß werden ohne Absprache von dem AG nicht anerkannt.

Jede Abschlags- sowie die Schlussrechnung sind mit prüfungsfähigen Massennachweisen und die Schlussrechnung zudem mit denen während der örtlichen, gemeinsamen Aufmäße vom AG gegengezeichneten Originalunterlagen einzureichen.

Der AN verpflichtet sich, sämtliche Leistungen der jeweiligen Titel einzeln aufzumessen und abzurechnen.

Für den Abgleich der Volumenermittlungen über Auftrags- bzw. Abtragsprofile mit den einzureichenden Lieferscheinen und Wiegenoten werden nachfolgende Umrechnungsfaktoren für die Anlieferung oder die Abfuhr von Bodenmaterialien verbindlich festgelegt:

| Material                           | Schüttgutdichte [t / m <sup>3</sup> feste (eingebaute) Masse] |
|------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| Oberboden                          | 1,65                                                          |
| Sand                               | 1,85                                                          |
| Kies / Schotter                    | 1,95                                                          |
| Mineralboden                       | 1,75                                                          |
| Lehm, Mergel                       | 2,10                                                          |
| Bodenart                           | Auflockerungsfaktor $\alpha_L$ lose Masse zu fester Masse     |
| Oberboden                          | 0,85                                                          |
| Sand, Kiessand, Kies, Mineralboden | 0,80                                                          |
| Grobkies, Geröll, Schotter         | 0,80                                                          |
| Schluff, Ton                       | 0,75                                                          |
| Lehm, Mergel                       | 0,75                                                          |

Wobei sich der Auflockerungsfaktor  $\alpha_L$  zusammensetzt aus der Formel  $\alpha_L = V_0$  (Volumen des Materials vor dem Lösen) /  $V_L$  (Volumen des Materials nach dem Lösen).

Alternativ steht es dem AN frei zu eigenen Lasten, die tatsächliche Schüttdichte des eingebauten / ausgebauten Materials sowie dessen Auflockerungsfaktor mittels einer labortechnischen Untersuchung und entsprechender gutachterlichen Stellungnahme durch ein unabhängiges Prüflabor feststellen zu lassen. Die gutachterliche Stellungnahme ist dem AG im Original zur Schlussrechnung einzureichen. **Anerkannt werden nur Stellungnahmen von Prüflaboren aus der Liste der anerkannten Prüfstellen, die nach RAP Stra 15 bundesweit tätig werden dürfen.**



Nach Fertigstellung der Maßnahme ist gemeinsam vom AN und AG das Quergefälle im gesamten Streckenabschnitt alle 50 m nachzumessen und zu protokollieren und bis zur Abnahme dem AG vorzulegen. Querneigungswechsel sind entsprechend enger aufzunehmen.

### **3.7 Prüfungen**

Siehe Leistungsbeschreibung im Abschnitt 5 der Baubeschreibung.

#### *Boden / Baustoffe:*

Soweit in der Leistungsbeschreibung formuliert ist, dass „geeignete Baustoffe“ verwendet werden (z.B. „für Nassschüttung geeignet“, z.B. „geeignetes Filtermaterial für Rohrleitungsverfüllung“), legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mind. 3 Wochen vor Ausführung der entsprechenden Leistung eine Eignungsprüfung über die vorgesehenen Baustoffe vor.

Soweit es sich um Baustoffe und Baustoffgemische handelt die im Oberbau eingesetzt werden, dürfen nur durch das Landesbauamt für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein zentral zugelassene Straßenbaustoffe verwendet werden. Der AN hat dem AG unaufgefordert für alle Materialien vor Baubeginn die Umweltverträglichkeitsnachweise, Eignungsprüfungen und Eigenüberwachungsprüfungen vorzulegen.

Die Prüfung der erreichten Bodenverdichtung soll nach Methode 3 gemäß ZTV E-StB 17 Abschnitt 14.2.4 erfolgen.

#### *Allgemeines:*

Im Übrigen richten sich die Prüfungen, Eigen- und Kontrollüberwachungen nach den einschlägigen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen sowie Technischen Liefer- und Prüfbedingungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) und den Vorgaben der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) jeweils in ihrer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung.

### **3.8 Sonstiges**

Der AN verpflichtet sich die Baustelle ständig aufgeräumt zu halten. Aus diesem Grunde sind in ausreichender Anzahl abschließbare und verschlossen zu haltende Müllcontainer vorzuhalten und auf Kosten des AN regelmäßig leeren zu lassen. Die freie Lagerung von Müll und Reststoffen auf der Baustelle wird ausdrücklich untersagt. Sämtliches Leergut u.a. Abfälle sind auf Kosten des AN ordnungsgemäß zu entsorgen.

Anfallende Kosten hierfür sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Sämtliche Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen sowie Technische Liefer- und Prüfbedingungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) gelten, sofern nicht anders beschrieben, als anerkannte Regeln der Technik, werden Vertragsbestandteil und sind jeweils in ihrer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung uneingeschränkt anzuwenden.

Die Standorte von Mannschafts-, Material- und Müllcontainern sowie von Toiletten ist mit dem AG abzustimmen, so dass eine geordnete und strukturierte Baustelle gewährleistet ist. Das längerfristige Abstellen und Lagern von Containern und/oder Material auf der Baustelle ohne Zustimmung des AG ist ausdrücklich untersagt. Hierfür anfallende Kosten sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachungen nach Methode M 3 gem. ZTV E-StB 17 sowie dem Leitfaden für die Eigenüberwachung AK Kanalbau in offener Bauweise des Güteschutz Kanalbau sind dem AG in schriftlicher Form fortlaufend und unaufgefordert zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat besonders bei der Durchführung von vertraglichen Leistungen auf die angrenzenden Grundstücke Rücksicht zu nehmen: **Auswahl und Einsatz der Baugeräte und des Bauablaufes müssen darauf abgestimmt sein, dass Erschütterungs- und Setzungsschäden jeglicher Art vermieden werden (siehe auch VOB Teil B § 4, Absatz 2).**

Sämtliche Verschmutzungen öffentlicher Flächen wie Fahrbahnen, Geh- und Radwegen oder auch Bankettflächen durch Bauarbeiten oder -maschinen wie auch Anlieferungsverkehre sind durch den Auftragnehmer umgehend auf eigene Kosten fachgerecht und vollständig zu entfernen. Das Kehrgut ist schadlos zu entsorgen.

Stundenlohnarbeiten werden nur auf Anweisung des AG ausgeführt, VOB/B § 2 Nr. 3 (Preisanpassung bei 10 % Über- oder Unterschreitung der Mengen) gilt für Stundenlohnarbeiten nicht. Im Übrigen gilt VOB/B § 15.

Sämtliche Stundenlohnarbeiten sind schriftlich auf entsprechenden Stundenlohnzetteln unter namentlicher Benennung des Fachpersonals, einschließlich seiner Berufsgruppe und Tätigkeit, einzureichen.

**Stundenlohnzettel ohne namentliche Benennung des Fachpersonals nebst Berufsgruppe und Tätigkeit werden nicht anerkannt.**

Kosten für anfallende Ausschnürarbeiten sind in die entsprechenden Positionen des Angebotes einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Gemäß dem Abschnitt 5, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, der HVA B-StB (SH)-S, Ziffer 2.3, muss der Grobkornanteil der Tragschicht im Rahmen der Kontrollprüfung mindestens 10 M.-% betragen. Werden in den Kontrollprüfungen Unterschreitungen des Mindestwertes festgestellt, so erfolgt ein Preisabzug nach folgender Formel:

Abzugsformel A =  $p^2 / 100 \times \text{Einheitspreis} \times \text{Fläche}$

Wobei p die Unterschreitung des Mindestwertes in M.-% darstellt.

Der Abschnitt 5, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, der HVA B-StB (SH)-S mit Stand vom Februar 2026 ist Bestandteil dieser Ausschreibungsunterlagen. Es liegen den zusammengestellten Ausschreibungsunterlagen nur die Seiten 51 und 52 bei. Der vollständige Abschnitt 5 ist den Ausschreibungsunterlagen in der gültigen Fassung zusätzlich beigelegt.

## **4. Ausführungsunterlagen**

### **4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen**

Neben den bereits zur Ausschreibung beigelegten Unterlagen werden dem AN der Höhen- und Bestandslageplan sowie der Straßenbaulageplan in digitaler Form im oben genannten Koordinatensystem übergeben.

### **4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen**

In Abstimmung mit dem AG ist zur Angebotsaufklärung ein grober Bauablauf- und Bauzeitenplan vorzulegen. Spätestens 14 Tage nach Auftragsvergabe ist dieser Plan auszuarbeiten und

dem AG als detaillierter Bauablauf- und Bauzeitenplan zur Abstimmung vorzulegen. Nach Zustimmung des AG wird diese Unterlage Vertragsbestandteil.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich unmittelbar vor dem vereinbarten Baubeginn mit dem AG in Verbindung zu setzen und mit diesem unter Hinzuziehung der Belange der Versorgungsträger die Arbeitszeiten sowie den geplanten zeitlichen Ablauf zu konkretisieren und die Urkalkulation vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat Umleitungs-, Verkehrsführungs- und Verkehrszeichenpläne als Grundlage für die verkehrsrechtliche Anordnung auszuarbeiten und einzureichen.

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen, die alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrags von Bedeutung sein können.

Diese sind insbesondere:

Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Angaben zur Witterung incl. Temperaturen, Niederschlagsmengen, etc., Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, eingesetzte Nachunternehmer / andere Unternehmer, Anzahl der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang, Anlieferung von Hauptbaustoffen, Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichsten Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, wie Asphaltierungen und dergleichen), Behinderung und Unterbrechung der Ausführung, Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe, Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

Die Tagesberichte sind der Bauleitung wöchentlich im Original zu übergeben. Eine Unterzeichnung und Rückgabe der Tagesberichte erfolgen nicht.

Baubegleitende Absteckungen von geometrischen Bauwerkspunkten (Fahrbahnränder, Tropfen, Radien usw.) sind vom Auftragnehmer selbst durchzuführen, zu sichern und bei eventuellem Verlust auf seine Kosten wiederherzustellen.

Diese Arbeiten werden nicht gesondert vergütet und sind mit einzurechnen.

#### **4.3 Vom AG zur Ausschreibung beigefügte Unterlagen**

|                                           |                    |
|-------------------------------------------|--------------------|
| - Übersichtskarte                         | Maßstab 1 : 25.000 |
| - Übersichtslageplan                      | Maßstab 1 : 5.000  |
| - Straßenbaulageplan                      | Maßstab 1 : 250    |
| - Deckenhöhenlageplan                     | Maßstab 1 : 250    |
| - Entwässerungslageplan                   | Maßstab 1 : 250    |
| - Ausbauquerschnitt                       | Maßstab 1 : 50     |
| - Versorgungsleitungslageplan             | Maßstab 1 : 250    |
| - Markierungs- und Beschilderungslageplan | Maßstab 1 : 250    |